

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.17
	SATZUNG für die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Stadt Östringen -Wochenmarktgebührensatzung-	Seite 1

SATZUNG
über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Stadt Östringen
(Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 16 der Wochenmarktsatzung der Stadt Östringen hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 20. Mai 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Jede Benutzung des in der Wochenmarktsatzung festgelegten Marktbereichs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Marktbesicker verpflichtet, auch wenn er der Stadt gegenüber nicht in Erscheinung tritt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe und Maßstab der Gebühren

Die Gebühren (Standgebühren) betragen 1,50 DM je lfd. Meter Frontlänge der Stände und Plätze pro Markttag.

<u>HAUPTAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.17
	SATZUNG für die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der Stadt Östringen -Wochenmarktgebührensatzung-	Seite 2

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren werden zum gleichen Zeitpunkt fällig.
2. Die Gebühren werden als Tagesgebühr, Monats- oder Jahrespauschale erhoben.
3. Die Gebühren sind spätestens bis zum Beginn der in § 3 der Wochenmarktsatzung festgelegten Marktzeit zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestattet werden.
4. Marktgebühren werden vom Marktaufseher gegen Aushändigung einer Quittung erhoben. Die Gebührenquittung ist für die Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.
5. Bei gleichbleibender Benutzung kann auf Antrag eine Monats- oder Jahrespauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 6fache, die Jahrespauschale das 70fache der Gebühr nach § 3.
6. Macht der Marktbesicker von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder gar keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Standgebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Östringen, den 20. Mai 1981

Bamberger, Bürgermeister